

Zeitschrift: Zürcher Illustrierte
Band: 12 (1936)
Heft: 20

Artikel: 30 Mieter - ihre Heimat?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-756908>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3 Mieter ihre Heimat?

Wir haben dreißig Mieter eines zufällig ausgewählten Wohnblocks in Zürich 3 nach ihrem Bürgerort gefragt. Unsere graphische Darstellung zeigt auf Grund des Heimatscheines die ursprüngliche Heimat dieser Mieter. Sie illustriert die Freizügigkeit der Niederlassung, welche die Bundesverfassung erst 1874 jedem Schweizer vollauf gewährte. Es spiegelt sich darin aber auch die Zusammensetzung unserer Großstadt-Bevölkerung. Schließlich zeigt die Stichprobe, daß ein Großteil der Städter, die vom Lande zugewandert sind, immer mehr den Kontakt zu ihrem eigentlichen Heimatort verlieren.

Wenn ein Berner in Zürich sein Glück machen will, so bekommt er nach Art. 45 der Bundesverfassung von 1874 gegen eine kleine Kanzleigebühr ohne weiteres das Recht zur freien Niederlassung in dieser Stadt. Er braucht nur seinen Heimatschein vorzulegen und nachzuweisen, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe. Will er nach einigen Jahren auch noch das Zürcher Bürgerrecht erwerben, so wird er, falls sein unbescholtener Ruf inzwischen nicht gelitten hat, für 400 Franken Einkaufsgebühr Stadtbürger. Wie sind leicht geweiht, Freiheiten, die wir besitzen, als Selbstverständlichkeiten hinzunehmen. Ein kleiner historischer Rückblick in die gute alte Zeit: lernt uns aber die erworbenen Freiheiten wieder zu schätzen.

Schon der Gedanke, daß zur Zeit der Grundherrschaft die Niederlassung eines Menschen in einem andern Gebiet als demjenigen seiner Herkunft vom Willen des Grundherrn abhängig war, wirkt auf uns erschreckend. Noch anfangs des 15. Jahrhunderts mußten Bewohner von Zürich, die sich um das Bürgerrecht bewarben, dem Rat nachweisen können, daß sie keinen nachjagenden Herrn besäßen, der auf sie berechtigten Anspruch erhebe. Erst zur Reformationszeit wurde die Bevölkerung der Schweiz verstreut, verringerte sich die Zahl der an ihrem Geburtsort Verbliebenen.

Während um die Mitte des 14. Jahrhunderts noch jeder in Zürich Wohnende einfach als Bürger betrachtet wurde, sofern er sich der Mühe unterzog, im Rathaus seinen Namen ins Bürgerbuch einzutragen, machte man 30 Jahre später flürhändigen Wohnsitz und ebensolanges Dienen und Steuern in einer Zunft zur Bedingung. 1407 mußte der Bürgerrechtsuchende eine Minimalgebühr von 3 Gulden Rheinisch bezahlen. Er konnte aber auch eine Waffe, z. B. eine Armbrust, dafür in Zahlung geben oder durch Wachen auf der Festungsmauer die Summe abverdienen. Zuzüger aus den eidgenössischen Ständen bezahlten 10 Gulden, Landesfremde 20 Gulden. Von diesen mußte jeder Harnisch und Gewehr vorweisen können.

Die niederen Taxen führten im 16. Jahrhundert eine große Zahl neuer Bürger aus den gemeinen Herrschaften und Ländern der Stadt zu, wo sich günstiger wirtschaftliche Möglichkeiten zeigten als auf dem unterdrückten Lande. Handwerker, wie Steinmetze, Wannenmacher, Messerschmiede, Armbruster, Harnischer u. a., die in der Stadt gesucht waren und niemand Konkurrenz machten, bekamen das Bürgerrecht sogar gratis. So wurden zu Schwertfeger unter der Bedingung als Bürger aufgenommen, daß sie das städtische Richtschwert wuchten und stets in Stand hielten. Auch wer dem Gemeinwesen einen Dienst leistete, hatte alle Aussicht, das Bürgerrecht gratis zu bekommen, wie z. B. am 17. Mai 1571 Hans Ott, der Zimmermann von Obersträß, dessen Geschlechts-Altvorden hier Bürger gewesen und der sich beim Aufrichten des Helms am Münsterturn mit stygen ganz glücklichen gewagt hat. Doch mit der Zeit erschwerten die alleingewessenen regierenden Familien das Eindringen neuer Elemente in ihre Mitte mit immer strengere Maßregeln. Die Einkaufsgebühr für Ausländer wurde auf 150 Gulden hinaufgeschraubt, dazu kam die Verpflichtung, dem Spital bedeutende Spenden zu leisten. Die neuen Bürger konnten erst nach vielen Jahren zum Regiment, in den Rat gelangen, Schweizer nach 20- und ehemalige Ausländer erst nach 40jäh-

riger Frist. Von 1592 bis 1798 blieb in der Stadt und Republik Zürich die Unterscheidung in regimentsfähige und nicht regimentsfähige Familien (bedingte Bürger) bestehen. Im patrizischen Bern waren diese bedingten Bürger weit zahlreicher als in Zürich, wenige Einwohner hielten sie dort. Schließlich unterbanden die Zürcher im 18. Jahrhundert überhaupt jede Blutsaufrichtung von außen und wurden völlig unzugänglich für neue Bürgerrechtserteilungen. Frauen, die nicht Stadtbürgerinnen waren, gestattete man die Heirat mit einem Bürger nur dann, wenn sie über ein beträchtliches Vermögen verfügten.

Wenn heute die ortsfremden Zugewanderten, Schweizer aller Kantone den überwiegenden Teil der Stadtbevölkerung ausmachen, so ist das für den Zürcher kein Problem mehr. Die Bundesverfassung gewährt allen Schweizern Freizügigkeit der Niederlassung im ganzen Lande. Dem Bewohner eines städtischen Mietshauses ist es z. B. gleichgültig, ob der Nachbar Solothurner oder Berner ist. (Der Kantönleiste wirkt sich da nur noch in häuslichen Auseinandersetzungen als Temperamentsache sozusagen privatim und unpölplich aus.) Der ursprüngliche Heimatort würde schließlich bei Tausenden in Vergessenheit geraten, wenn er nicht immer wieder auf amtlichen Heimat- und Geburtscheinen figurieren müßte. So schicksalshafter Bedeutung wird die Heimatgemeinde aber plötzlich wieder in Zeiten wirtschaftlicher Not. Da sorgt das geistlich gewordene städtische Gemeinwesen in erster Linie für seine Bürger, indem es sie unterstützt und ihnen Arbeit zu verschaffen sucht. Ob die Stadt das Recht habe, in Not geradezu kantontrennend Schweizer in ihre Heimatgemeinde abzuschicken, das ist plötzlich eine juristisch umstrittene Frage geworden.

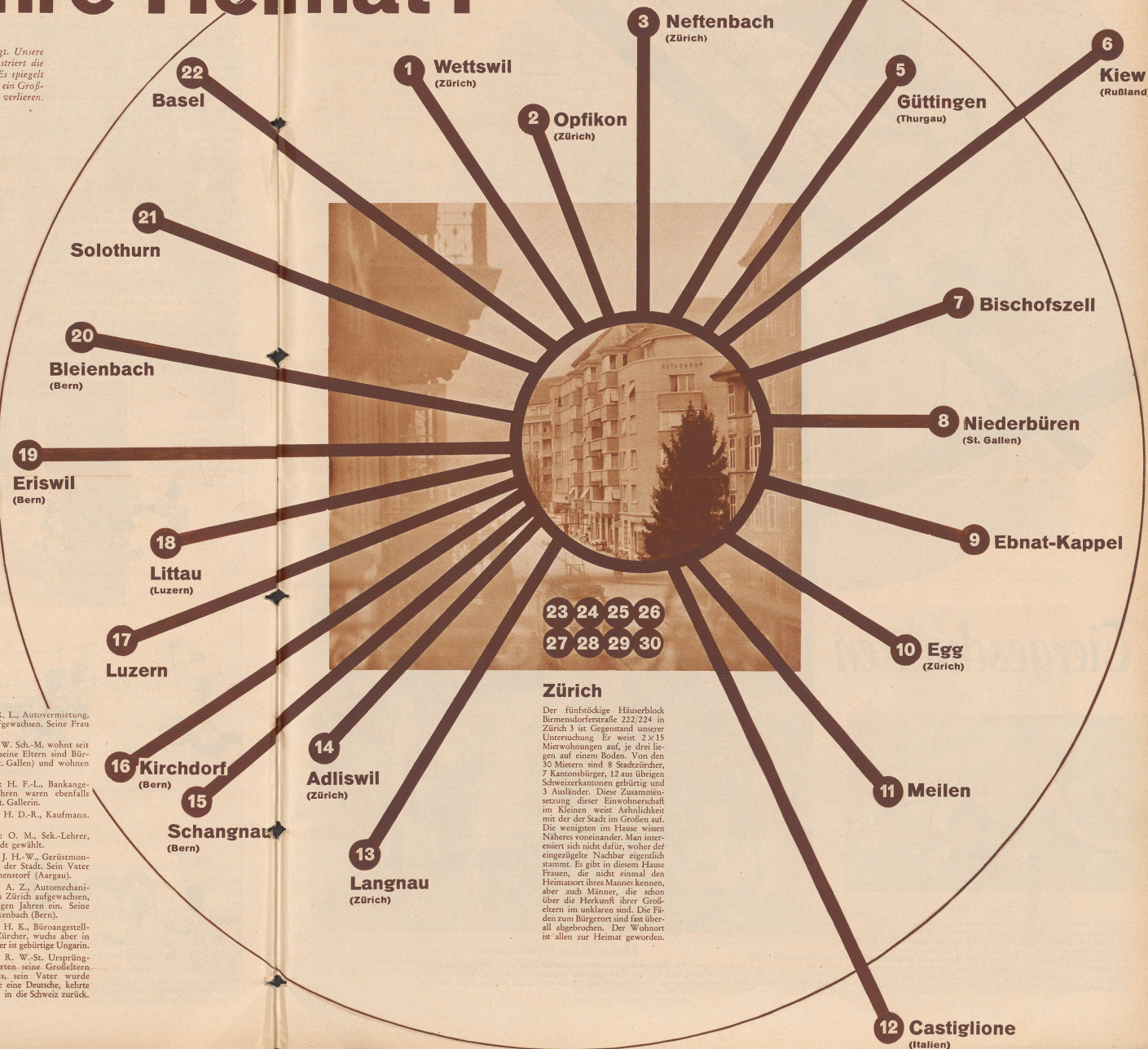
Zu allen Zeiten aber ist die Assimilierung der eingewanderten Ausländer für die Schweizerstädte, namentlich für Zürich, ein brennendes Problem geblieben. Man vergewaltigt sich, daß 1912 ein gutes Drittel der städtischen Einwohnerschaft aus Ausländern, namentlich Deutschen, bestand. Heute nähert sich die Ausländerquote wieder der von 1836, sie betrug letztes Jahr 11%. Die Volkszählung von 1894 ergab z. B. über 6000 ledige Badenserinnen und Württembergerinnen in der Stadt, fast ebensoviel wie ledige Zürcherinnen. Und vor dem Krieg sind sogar mehr Ausländerkinder als Schweizerkinder in Zürich zur Welt gekommen.

Eigentümlich mutet uns heute an, daß im alten Zürich die französischen Bürger eine besondere Stellung einnahmen und nicht zu den übrigen Ausländern gezählt wurden. Die mannigfachen Gründe und Bedenken, die die Stadt bewogen, Ausländern das Bürgerrecht zu verweigern, wechselten mit den Zeiten. Als z. B. Dr. Schönelin aus Würzburg, der Chef der medizinischen Fakultät, vor 100 Jahren Stadtbürger werden wollte, wies die Behörde sein Gesuch mit der Begründung ab, er sei ja katholisch. Heute müssen die im Ausland geborenen Ausländer mindestens 10 Jahre in der Schweiz und vor Einreichung ihres Gesuches 5 Jahre ununterbrochen in Zürich wohnhaft gewesen sein. Bei denjenigen Bewerbern, die sich vermögten ihrer Herkunft den schweizerischen Verhältnissen weniger leicht anpassen, wird eine längere Dauer der Niederlassung in der Stadt und bei allen Ausländern diskordale Führung und geordnete Erwerbsverhältnisse gefordert.

St.

Ueber die einzelnen Mieter ist kurz zu berichten:

- 1) Gebürtig von Wettswil (Zürich): M. B., Geschäftsführer. Frau B. ist Amerikanerin.
- 2) Gebürtig von Opfikon (Zürich): Ch. G., Vertreter, ist in Zürich aufgewachsen, seine Frau in Thalwil und stammt aus Brunnadern.
- 3) Gebürtig von Neftenbach (Zürich): H. St., Mechaniker. Wuchs in Herisau auf. Soweit er sich erinnern kann, stammen alle Vorfahren von Neftenbach.
- 4) Gebürtig von München: T. W., Privatlehrerin, von London kommend, seit 1931 in Zürich.
- 5) Gebürtig von Güttingen (Thurgau): Frau E. H. wurde in Moskau geboren. Ihre Eltern sind von Rickenbach (Baselland).
- 6) Gebürtig von Kiew (Rußland): M. B., med. dent.
- 7) Gebürtig von Bischofszell: P. R., Autofachschule.
- 8) Gebürtig von Niederbüren (St. Gallen): H. S., Elektrotechniker, ist in St. Gallen aufgewachsen. Seine Frau stammt von Gossau (St. Gallen).
- 9) Gebürtig von Ebnat-Kappel: E. H.-H., Chauffeur, ist seit acht Jahren in Zürich, er wuchs in Moggelberg auf. Seine Frau ist von Brunnadern gebürtig.
- 10) Gebürtig von Egg (Zürich): O. B. wanderte 1919 nach New York aus. Seine Frau ist Amerikanerin, seit 1933 wohnen sie in Zürich.
- 11) Gebürtig von Meilen: M. B., Koch, wuchs als Bauernsohn in Feldmeilen auf, lebte 11 Jahre in St. Gallen, 8 Jahre in Wien und ist seit 5 Jahren in Zürich. Frau M. ist Waadländerin.
- 12) Gebürtig von Castiglione (Italien): B. M.-M., Plattenleger, wohnt seit 1910 in Zürich, seine Frau ist ebenfalls Italienerin.
- 13) Gebürtig von Langnau a. A. (Zürich): H. G.-B.
- 14) Gebürtig von Adliswil (Zürich): L. u. M. O., Büroangestellte, eingebürgerte Italienerinnen aus Como.
- 15) Gebürtig von Schangnau (Bern): O. Sch.-S., Schriftsetzer, wuchs in Biel auf, lebte einige Jahre in Paris und kam 1927 nach Zürich.
- 16) Gebürtig von Kirchdorf (Bern): C. M., Verkäuferin, wohnt seit 7 Jahren allein in Zürich. Sie wuchs in Genf auf.
- 17) Gebürtig von Luzern: M. St., Pedicure, lebt schon seit 20 Jahren in Zürich.
- 18) Gebürtig von Littau (Luzern): E. W., Büroangestellte.
- 19) Gebürtig von Eriswil (Bern): P. L., Buchdrucker, ist in Sissach aufgewachsen.
- 20) Gebürtig von Bleienbach (Bern): Frl. D. Ihr Vater wohnt schon seit 32 Jahren in Zürich. Seine Eltern besaßen in Bleienbach ein Heimwesen.
- 21) Gebürtig von Solothurn: J. D., Büroangestellte, von Buchillon kommend, seit 1934 in Zürich.
- 22) Gebürtig von Basel: R. L., Autovermietung, ist in Deutschland aufgewachsen. Seine Frau ist Tschechin.
- 23) Gebürtig von Zürich: W. Sch.-M., wohnt seit 17 Jahren in Zürich, seine Eltern sind Bürger von Kilchberg (St. Gallen) und wohnen in Baarland.
- 24) Gebürtig von Zürich: H. F.-L., Bankangestellter. Seine Vorfahren waren ebenfalls Zürcher, Frau F. ist St. Gallerin.
- 25) Gebürtig von Zürich: H. D.-R., Kaufmann. Frau D. ist Polin.
- 26) Gebürtig von Zürich: O. M., Sek.-Lehrer, wurde 1934 in die Stadt gewählt.
- 27) Gebürtig von Zürich: J. H.-W., Gerüstmonteur, lebt seit 1890 in der Stadt. Sein Vater ist gebürtig von Sarmentorf (Aargau).
- 28) Gebürtig von Zürich: A. Z., Automechaniker, ist als Italiener in Zürich aufgewachsen, bürgerste sich vor einigen Jahren ein. Seine Frau stammt von Rickenbach (Bern).
- 29) Gebürtig von Zürich: H. K., Büroangestellter. Sein Vater war Zürcher, wuchs aber in Ungarn auf. Seine Mutter ist gebürtige Ungarin.
- 30) Gebürtig von Zürich: R. W.-St., Ursprünglich St. Galler, wanderten seine Großeltern nach Deutschland aus, sein Vater wurde Deutscher und heiratete eine Deutsche, kehrte aber mit seiner Familie in die Schweiz zurück.



Zürich

Der fünfstöckige Häuserblock Birmensdorferstrasse 222/224 in Zürich 3 ist Gegenstand unserer Untersuchung. Er weist 2 x 15 Mietwohnungen auf, je drei liegend auf einem Boden. Von den 30 Mietern sind 8 Stadtzürcher, 7 Kantonsbürger, 12 aus übrigen Schweizerkantonen gebürtig und 3 Ausländer. Diese Zusammensetzung dieser Einwohnerschaft im Kleinen weist Ähnlichkeit mit der der Stadt im Großen auf. Die wenigsten im Hause wissen Näheres voneinander. Man interessiert sich nicht dafür, woher der eingezügelte Nachbar eigentlich stammt. Es gibt in diesem Hause Frauen, die nicht einmal den Heimatort ihres Mannes kennen, aber auch Männer, die schon über die Herkunft ihrer Großeltern im klaren sind. Die Fäden zum Bürgerort sind fast überall abgebrochen. Der Wohnort ist allen zur Heimat geworden.